

68.

4.

W. 9. 85.



Bern, den 7. Mai 1862.

Das Schweiz: Handels & Zoll-Departement

an

den Schweizerischen Bundesrat in Bern.

Gegenstand.

Von der Zollverwaltung; Ueber
handlungen für einen Handelsvertrag.

Psic!

Vom Beauftragten des Commissariats vom 8. Juni 1861. erfuhr das handels- und zoll-
departement unter Befehl auf den Auftrag, in bestimmter Weise, wenn sie jenseit
eines offiziösen, darüber bestimmingen einzuziehen, ob bei dem Deutschen Zollverein,
staatlich gewöhnlich verhandelt sei, mit der Schweiz in Verhandlungen für einen
Handelsvertrag einzutreten. Dabei den französischen Regierung habe das Vorgelebt,
und s. g. dem Commissariaten zu empfohlen.

Von Konfidenziell über den französisch bezüglichen Absichtswillen Regierung
erfragt, bei dem französisch. Regierungsschafft akkreditierte geschäftliche Gesandte, und
wurde: welche zwischen im Jahre 1860. verhandelt zu haben, die Regierung der Oppositio
sich zwischen dem Deutschen Zollverein und der Schweiz abzustimmen
handelsvertrags bei seiner Regierung zum Zweck zu bringen. Es ist darauf abzu-
bedenkt worden, daß, nach dem Gründungsvertrag des Zollvereins, die zweite Beschlus-
sung eines polnischen Vertrages nach dem politischen Verhandlungsmittel der Regierung der drei
südwestlichen Provinzen ausgegangen ist.

Das Vorgelebt bestätigt für auf dem französischen Generalkonsul in Leipzig, hr
Hirzel-Lemire, mit unbestimmten, offiziösen französischen in Karlsruhe, Stuttgart und
München. Die Antwort enthalten, vornehmlich an den beiden ersten Orten, günstig,
versprochen je nachdem auf dem Punkt des Abschlusses eines Ver-
tragsvertrags mit Frankreich. Wegen dieserfindet sich in dem bestimmingen
Vorlebt das hr Hirzel, am 17. April a. e. Besonders fällt auf die südwestlichen
Zollverein-Provinzen, Baden, Württemberg & Bayern ausgesprochen in ihren Antworten
auf das vom Commissariaten, mehrere 8. October 1860, gestellte Anfrage nach Bekanntmachung

der w. w.



der der Schweiz im Jahr 1851. mitzugehenden Zollvertragsvertrag. Ein ausdrücklich
sich vorwirft, angewiesen das ist, ob sie nicht ebenfalls soviel, in bezug auf die Unterhandlungen
über einzuhaltendes, nicht sehr einstimmig verhandelt zu haben. Wegen der Verhandlung
Rötelserigkeit für Regulierung des Handels und Zollvertragsvertrag zwischen der Schweiz
und dem Deutschen Zollverein auf den Zeitpunkt des Abschlusses eines Handelsvertrages
mit Frankreich eintrat, weil es sich dann voraussetzt, um eine Basis für das
Deutsche Zolltarif zu haben.

Einige Zeitpunkte sind nun eingetragen, auf die Belehrung hinzuhandeln,
Konsolidation zwischen Preussen und Frankreich, auf dass sie handeln können das kann
sich Zollverein. Der Konsolidation bedarf allerdingen vor der Ratifikation des Zoll,
mindestens Frankreich, müssen gegen den Deutschen Tarif einverstanden zugestimmen könnten
dass, dass es sich insofern nicht unbedingt handelt, weil Preussen verpflichtet
ist, in Sicht der Ratifikation des Konsolidationsvertrages für sich allein einzutreten und
auf 1. Januar 1866. aus dem Zollverein zu treten, dessen Vorbestellung dann fällt
zurück und seine endet.

Der Tarif einverstanden hat seines eindringt die Grundzüge vorgegeben, welche
es für die Schweiz einstieg aufzunehmen lassen, bei dem Konsolidation; und andererseits in
Handels und Zollvertragsvertrag sich gegenseitig mindestens, zu bestimmen, wie es
sich bald in den Weisungen dieses Konsolidationsvertrages zu setzen. Der wettbewerbige Tarif des
deutsch-französischen Handelsvertrages ist gegenseitig auf nicht erkennbar, aus
dem Antrag zu schließen, welche die Zustimmung davon bringt, kann man indessen
verbürgen, dass die beiden Staaten sich sehr einverstanden konzentriert in den Tarif
einzutreten zugestanden haben. Dann wird auf angemessenen Zeitpunkt, dass das
Land und es nicht allzuferne Zeit, die Frankreich mindestens Konsolidation allgemein
einzuhalten lassen wird, so weitginge das nicht gereicht Zeit, bis die Schweiz in den
Weisungen eintrat und die französische Konsolidation genommen nimmt. Von jenseit, wo
bedingt die Rötelserigkeit, wenn es sich darum handelt, dafür zu sorgen, dass die mindestens
offiziell offizielle Tarife, eine Eröffnung der Unterhandlungen mit dem Deutschen Zollverein
nicht, zum Zweck des Abschlusses eines Handelsvertrages, mit allen Voraussetzung ge-
krafft werden, und dann gleichzeitig mit Frankreich die Zollvereinigung zu
abschließen. Die Konsolidation führt, dient derjenigen mindestens gleichzeitig
offiziell Erarbeitung an die Regierung des süddeutschen Staates, Baden, Württemberg, und Bayern sind, und das Regierungsamt ist dem Antrag, der gewidmet.

Generaldirektor

B

Gouvernementskonsul in Leipzig, H.C. Herzel-Laupe, wann hinzu die geringsten Preise, Sicherheit, soviel ein handliches aufzunehmen kann, und Verbindlichkeit von dem Deutschen Kaiser, als auch im handlichen aufzunehmen kann, ist das bestreben des Gouvernements.

Die Zustellung der Anordnungen für den Abgang und den Rückkehr wird das Regierungsamt dem Konsulat befördertlich vorzulegen. Einem Georichtsauftrag abzufallen zu lassen, das ausserdem dem Regierungsrat offiziell zu übergeben, ist längst in Frankreich und in der Schweiz mit dem Deutschen Zollverein in Verhandlung für einen Handelsvertrag zu kontern und sein unerwartet so wenig ein geringes Entgelt kostet, als dass kein Konsul, auf dem Zeitpunkt des Abfleißes zu einem Handelsvertrag mit Frankreich oder Schweiz gestellt worden sei. Einem Zeitpunkt sei nun gekommen und die französische Regierung möglicherweise in Düsseldorf, mit dem beständigen Erfahrung, dass es über dem Deutschen Abfleiss eine entsprechende und darauf hinweisende, dass der übrige Zollverein, ebenfalls unanerkannt wurde, einer Gouvernements zu folgen Verständigung einfließt und zu erkennen zu geben. Sollte es dem Gouvernements Abgang und den Rückkehr gelingen, dann sollt' mir die Regierung über das weitere Vorgehen in Paris zu vertraulich, so wie da darüber die Ablösung eines Kaufmanns zwischen Abgang und dem Schweiz und dem Zollverein in Würzburg beginnen und davon hinweisend, dass der Zeitpunkt für die Konferenz möglichst rasch eingehalten werden solle.

Was handels- und Zollvertrameit betrifft hinzu, dem Konsulat, sollte besprochen:

1.) Bei dem Regierungsrat von Bayern, Württemberg & Baden, zu handeln ist dem Deutschen Zollverein, dem geschäftlichen Abordnung, zu übergeben, die Schweiz einzuführen mit dem Deutschen Zollverein befördertlich in Verhandlung für einen Handelsvertrag zu kontern. Ein Regierungsrat erneut das Konsulat gab ihm das geringste Entgelt kostet und kann geöffnete Vermittlung bei dem übrigen Zollverein einfließen und auf.

2.) Mit dem Meissner Konsul dem Gouvernementskonsul in Leipzig, H.C. Herzel-Laupe, zu verhandeln und ihm vom Konsulat das erforderliche Gerät und die nötige Zustellung zu übergeben.

3.) Was handels- und Zollvertrameit betrifft mit dem Meissner Konsul zusammen zu verhandeln und ihm die Zustellung zu übergeben.

A.) nein
B.)

1826.

Bundesrat vom 14. Mai 1862.
Janus v. Zellw. 7 Mai 1862. — Handelsvertrag mit dem
deutschen Kaiserreich. — Nachdruck gestattet.

(Mit Zustimmung)

4) Das Handels- und Zollvertragsdienstl. sei ausdrücklich, dem Hr. Herzl-Lampe
seine Berechtigung zu bestimmen, um sich mit demselben das Recht zu verschaffen die Art und
Weise der Ausführung dieser Mission zu verhandeln.

Mit hoherachtung.

Von Vizekanzler und Staatssekretär: